

Sitzung vom 29. Juli 1992

**2366. Anfrage**

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 4. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss §§ 15 und 23 des Kantonsratsgesetzes gibt der Regierungsrat seinen Standpunkt bezüglich einer Motion bzw. eines Postulats den Mitgliedern des Kantonsrates unverzüglich schriftlich bekannt, sofern er nicht bereit ist, den Vorstoss entgegenzunehmen.

Seit ungefähr einem Jahr hat sich die Praxis etabliert, dass am Ende der Traktandenliste all jene Vorstösse aufgelistet werden, die der Regierungsrat noch nicht behandelt hat. Darunter figurieren solche, die vor über einem Jahr eingereicht wurden.

Ich frage den Regierungsrat:

1. Ist er mit mir der Meinung, dass diese neuere Praxis den oben erwähnten Paragraphen des Kantonsratsgesetzes widerspricht?
2. Kann in Zukunft davon ausgegangen werden, dass sämtliche Vorstösse, die der Regierungsrat nach ihrer Begründung nicht unverzüglich beantwortet, von ihm entgegengenommen werden?
3. Falls der Regierungsrat diese neuere Praxis aufrechtzuerhalten gedenkt: Wie stellt er sicher, dass nicht er durch den Zeitpunkt der Beantwortung bestimmt, welche Vorstösse wann im Rat behandelt werden können?
4. Ist der Regierungsrat mit mir der Ansicht, dass diese neuere Praxis dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht und dem Regierungsrat Einfluss in einem Bereich einräumt, der ihm als Exekutive nicht zusteht?
5. Welches Vorgehen beim Behandeln parlamentarischer Vorstösse schlägt der Regierungsrat für die Zukunft vor?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Schriftlichkeit der Stellungnahmen des Regierungsrates zu Motionen und Postulaten wurde mit dem Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 eingeführt. Vorher gab der Regierungsrat seinen Standpunkt jeweils mündlich, und zwar erst bei der Behandlung des Vorstosses, im Rat bekannt. Nach der ersten Lesung des neuen Gesetzes lautete Abs. 2 der §§ 15 und 23 wie folgt:

"Lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion (bzw. des Postulats) ab, gibt er seinen Standpunkt den Mitgliedern des Kantonsrates schriftlich bekannt."

In der zweiten Lesung wurde das Wort "unverzüglich" im zweiten Satzteil eingefügt mit folgender Begründung des Präsidenten der Redaktionskommission:

"Es ist auch die Meinung der vorberatenden Kommission, des Büros, dass hier gesagt werden soll, dass der Regierungsrat, wenn er seine Stellung bezogen hat, diese schriftlich bekanntgeben soll und nicht erst später bei der Behandlung im Rat. Aus diesem Grund schlagen wir Ihnen die Präzisierung durch das Wort 'unverzüglich' vor."

Es bestand also nicht die Absicht, dem Regierungsrat eine knappe Frist für die Stellungnahme zu setzen; vielmehr sollte nur erreicht werden, dass die schriftlichen Stellungnahmen nicht erst kurz vor der Ratsverhandlung bekannt würden. Dies ergibt sich übrigens auch aus der Stellung des Wortes "unverzüglich" im Satzbau. Der Präsident des Regierungsrates wies in der Beratung den Rat darauf hin, dass die Stellungnahmen nicht umgehend erfolgen

würden: "Bei einfacheren Problemstellungen wird man etwas rascher handeln können, während komplexere Fragen etwas mehr Zeit benötigen werden." Er erwähnte, dass eine Frist von zwei Monaten als üblich gelten könnte.

Allerdings war im Zeitpunkt dieser Äusserung noch nicht abzusehen, zu welcher Vermehrung des Verwaltungsaufwandes die Einführung des schriftlichen Verfahrens führen werde. Trotzdem wird in einer grossen Zahl von Fällen die prognostizierte Frist auch heute noch eingehalten. Da sich der Regierungsrat aber in seinen Stellungnahmen bemüht, den Kantonsrat über die aufgeworfenen Fragen umfassend zu informieren, verzögern zeitaufwendige Abklärungen, Stellungnahmen Dritter, Rückfragen usw. vielfach die speditive Behandlung.

Die vom Regierungsrat noch nicht behandelten Vorstösse werden nicht erst seit einem Jahr in der Traktandenliste aufgeführt. Als diese aber auf mehr als acht Seiten anzuwachsen drohte, wurde aus finanziellen und ökologischen Gründen, aber auch weil die rechtzeitige Publikation nicht mehr gewährleistet war, die heutige Darstellung mit einer abgekürzten Liste gewählt. Auf eine Ausdehnung der Behandlungsfristen durch den Regierungsrat kann daraus nicht geschlossen werden.

Eine Änderung des Vorgehens ist nicht angebracht; vor allem hätte eine Beschleunigung der Stellungnahmen nicht zur Folge, dass die Geschäftslast des Kantonsrates rascher abgebaut werden könnte. Dieses berechtigte Anliegen muss mit andern Massnahmen als neuen Fristen für den Regierungsrat verwirklicht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Zürich, den 29. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**